

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. April 1994

1022. Kommunale Richt- und Nutzungsplanung Rümliang (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 1423/1984 ist der kommunale Gesamtplan und mit RRB Nr. 3205/1986 die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Rümliang genehmigt worden. Mit Beschluss vom 15. Dezember 1993 setzte die Gemeindeversammlung Rümliang im Gebiet Saumer/Zil/Huebacher/Zürweg eine neue Sammelstrasse fest und nahm eine geringfügige Anpassung des Zonenplans vor. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Dielsdorf vom 3. Februar 1994 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. März 1994 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs erhoben worden. Der Gemeinderat Rümliang ersucht mit Schreiben vom 10. März 1994 um Genehmigung der Vorlage. Die Ergänzung der Richt- und Nutzungsplanung wurde im Zusammenhang mit der Erschliessung des Gebietes Saumer/Zil/Huebacher/Zürweg erforderlich. Diese geringfügigen Änderungen stellen keine Revision im Sinne von Art. III Abs. 3 der Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991 dar, so dass die Anwendbarkeit der neuen Fassung der §§ 255, 265, 273, 286 und 288 damit nicht ausgelöst wird.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Rümliang vom 15. Dezember 1993 festgesetzte Ergänzung der Richt- und Nutzungsplanung im Gebiet Saumer/Zil/Huebacher/Zürweg wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rümliang, 8153 Rümliang (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. April 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller